

Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist auch für den Elektrofachmann ein Thema

Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Seit dem 1. Februar 2000 ist die am 23. Dezember 1999 vom Bundesrat beschlossene NIS-Verordnung (SR 814.710) in Kraft. Die Verordnung wurde in einem Entwurf zwischen Februar und Mai 1999 in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben. Diese wurde äusserst rege genutzt. Beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gingen 286 Stellungnahmen mit insgesamt 2000 Seiten zur Auswertung ein.

Die NISV schützt die Bevölkerung vor schädlichem Elektromog und sorgt dafür, dass die Langzeitbelastung in Wohngebieten möglichst tief ist.

Die Tagespresse begleitete die Vernehmlassung in zahlreichen, leider nicht immer in objektiven Stellungnahmen und Kommentaren. Auch in der Fachpresse äusserten sich zahlreiche Fachleute und Organisationen zu der vorgesehenen Verordnung. Die Stellungnahmen und Kommentare beschränkten sich in der Regel auf den Bereich der Mobilfunkeinrichtungen (Natel-Antennen). Schon in der Vernehmlassung war, und in der vorliegenden Verordnung ist, von weiteren 7 Bereichen die Rede. Nebst den Frei- und Kabelleitungen, den Transformatorenstationen usw. werden darin auch die elektrischen Hausinstallationen genannt.

Auch der Elektrofachmann muss sich mit der NIS-Verordnung auseinandersetzen. Unter Ziffer 4 im Anhang 1 werden emissionsbegrenzende Massnahmen für elektrische Hausinstallationen aufgeführt.

Auf 21 Seiten werden die Emissions- und Immissionsbegrenzungen, die Geltungsbereiche, Anlagegrenzwerte sowie Massnahmen für Neu- und Altanlagen usw. geregelt. Vielen wird diese Verordnung als zu kompliziert, unübersichtlich oder gar unverständlich erscheinen. In der nachfolgenden Information werden nur die wesentlichen und bedeutsamen Artikel und Punkte der Verordnung genannt. Ergänzend werden in einer Zusammenstellung die wichtigsten Nennungen und Grössen der Emissionsbegrenzung dargestellt.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung schützen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern mit Frequenzen von 0 Hz bis 300 GHz (Strahlung), die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt werden;
- b. die Ermittlung und Beurteilung der Immission von Strahlung;
- c. die Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen.

Die Verordnung regelt nicht die Begrenzung der Emissionen von Strahlung, die erzeugt werden:

- a. in Betrieben, soweit die Strahlung auf das Betriebspersonal einwirkt;
- b. bei der medizinischen Verwendung von Medizinprodukten nach der Medizinprodukteverordnung vom 24. Januar 1996;
- c. von militärischen Anlagen, soweit die Strahlung auf Angehörige der Armee einwirkt;
- d. von elektrischen Geräten wie Mikrowellenöfen, Kochherden, Elektrowerkzeugen oder Mobiltelefonen.

Sie regelt auch nicht die Begrenzung der Einwirkungen von Strahlung auf elektrische oder elektronische medizinische Lebenshilfen wie Herzschrittmacher.

2. Kapitel: Emissionen (objektbezogene Abstrahlung)

Art. 4 Vorsorgliche Emissionsbegrenzung

Anlagen müssen so erstellt und betrieben werden, dass sie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen (siehe Anlagegrenzwerte in der Übersicht) einhalten. Bei anderen Anlagen (in der Übersicht nicht aufgeführt) ordnet die Behörde Emissionsbegrenzungen so weit an, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 5 Ergänzende und verschärfte Emissionsbegrenzung

Steht fest oder ist zu erwarten, dass ein oder mehrere Immissionsgrenzwerte (gemäss Anhang 2 der Verordnung) durch eine einzelne Anlage allein oder durch mehrere Anlagen zusammen überschritten werden, so ordnet die Behörde ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen an, so dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Art. 7 Sanierungspflicht

Die Behörde sorgt dafür, dass die alten Anlagen, die den Anforderungen der Artikel 4 und 5 nicht entsprechen, saniert werden.

Fortsetzung auf Seite 39

Art. 8 Sanierungsfrist
Die Frist für die Durchführung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung beträgt höchstens fünf Jahre (*siehe auch Übersicht*). Die Behörde kann die Frist auf Gesuch hin um höchstens die Hälfte verlängern, wenn die Durchführung der Emissionsbegrenzungen innerhalb der ordentlichen Frist wirtschaftlich nicht tragbar wäre.

Art. 12 Kontrolle
Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwertes (*siehe Übersicht*) führt sie Messungen oder Berechnungen durch, lässt solche durchführen oder stützt sich auf Ermittlungen Dritter (z.B. geeignete private Unternehmen).

3. Kapitel: Immissionen (körperbezogene Einwirkungen)

Art. 13 Geltung der Immissionsbegrenzung
Die Immissionsgrenzwerte (*siehe Verordnung Anhang 2*) müssen überall eingehalten sein, wo sich Menschen aufhalten können. Sie gelten nur für Strahlung, die gleichmässig auf den ganzen menschlichen Körper einwirkt.

Art. 14 Ermittlung der Immissionen
Die Behörde ermittelt die Immissionen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Immissionsgrenzwerte (*siehe Verordnung Anhang 2*) überschritten sind. Sie führt dazu Messungen oder Berechnungen durch, lässt solche durchführen oder stützt sich auf die Ermittlungen Dritter.

4. und 5. Kapitel:

Art. 16 Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen
Bauzonen dürfen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte (*siehe Übersicht*) von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.

Art. 17 Vollzug durch die Kantone
Die Kantone vollziehen diese Verordnung unter Vorbehalt von Artikel 18 (*Vollzug durch den Bund*).

Art. 20 Übergangsbestimmungen
Die Behörde erlässt die Sanierungsverfügung nach Artikel 7 innert zweier Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung.

Für viele wird es unumgänglich sein, den gesamten Verordnungstext zu kennen. Dieser kann zum Beispiel über das Internet unter **www.admin.ch** kostenlos heruntergeladen oder bei der EDMZ in 3003 Bern (Tel. 031/325 50 50, Fax 031/325 50 58 oder **www.admin.ch/edmz**) bestellt werden.

Sei es für Beratungen oder Kontrollen (z.B. durch Messungen), ARNOLD Engineering und Beratung setzt sich mit dieser komplexen Thematik auseinander und bietet Fachleuten, Gemeinden, Privaten usw. Unterstützung an.

ARNOLD Engineering und Beratung
Wallisellerstrasse 75, 8152 Opfikon
Telefon 01/828 15 51, Fax 01/828 15 52
E-Mail: arnoldeub@swissonline.ch

Auch der Verband Schweizer Elektroinstallationsfirmen (VSEI) setzt sich im Rahmen seiner neuen Kursreihe *Emissions- und störungsarme Elektroinstallationen* mit den Emissionen auseinander.

Am 6. und 7. Juni 2000 finden im Elektro-Ausbildungszentrum in Effretikon (EBZ) zu diesem Themenkreis Kurse statt. Interessenten können die Unterlagen bei obiger Adresse oder beim Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Telefon 01/444 17 17 anfordern.

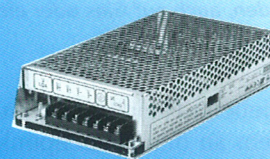
trelco

trelco AG
Lerchenweg 13
CH-5036 Oberentfelden
Tel. 062 737 62 60
Fax 062 737 62 70
e-Mail: trelco@trelco.ch

Schaltnetzteile bis 960 W
DC-Versorgungen
Transformatoren

Bureau SR: Weidweg 3 CH-3286 Muntelier Tel. 026 670 44 66 Fax 026 670 30 02

ismet Transformatoren



Schaltnetzteil Typ SNT

www.trelco.ch

